

Georgs
Herzogen zu Sachsen

Ordnung
für Berggießhübel

Freitags nach Barbara

1516

Neu aufgenommen

von

Eva Jaschik

Dresden 2024

auf der Grundlage einer Bergordnung

Herzog Georg

von Sachsen

für die Bergwerke

in Berggießhübel

vom 5. Dezember 1516

in

Hermann Löscher

Das Erzgebirgische Bergrecht

des 15. und 16. Jahrhunderts

Urkundenbuch 3

Erika Löscher

Freiberg 2008

Einleitung

Mit dem Ende der seit 1385 andauernden *Dohnaischen Fehde* übernahmen die *Wettiner* am 28. September 1405 auch das Gebiet um *Berggießhübel* und *Gottleuba*. Rechtswirksam wurde die Inbesitznahme aber erst mit dem *Vertrag von Eger* vom 25. April 1459.

Offensichtlich war der Eisenerzbergbau für die *Wettiner* nicht von großem Interesse. Erst 1466 wurde der erste *Freiberger Bergmeister* für *Berggießhübel* ins Amt gesetzt.

Mit der Gründung der Eisenkammer im Jahr 1472 durch *Kurfürst Ernst* und *Herzog Albrecht* wurde der Eisenerzbergbau unter staatliche Kontrolle gestellt und es wurden die Liefermengen, Qualitäten und Preise festgelegt. Diese Reglementierung und die schlechte Bezahlung der Bergleute führten 1483 zum Aufstand. Da es in den Folgejahren zum stetigen Rückgang des Bergbaus kam, verlief der Aufstand wahrscheinlich ohne nennenswerte Ergebnisse oder Verbesserungen.

Der ab 1500 amtierende *Herzog Georg* entschloss sich erst 1516 zum Erlass einer Bergordnung für *Berggießhübel*, um damit den Bergbau wieder in geordnete Bahnen zu lenken.

In den vier Artikeln der Bergordnung wurde auf das ordnungsgemäße Verleihen und Vermessen der Gruben hingewiesen. Um den offensichtlichen Streit zwischen Gewerken und Hammermeistern über die Qualität des gelieferten Eisensteins zu beenden, sollten bei weiteren Streitigkeiten neben den Geschworenen auch zwei Hammermeister anwesend sein.

Es wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Verleihung von Gruben nur erfolgen durfte, wenn diese den Zehnten bezahlen würden.

In einem Nachsatz wurde festgelegt, dass bei der Gewinnung von Kupfer, Silber, Gold sowie anderer Metalle die landesherrliche Kammer zuständig war.

Verwendet für diese Edition wurde die Veröffentlichung dieser Bergordnung in „*Das Erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts*“, Urkundenbuch 3 von *Hermann Löscher*, herausgegeben 2008 in Freiberg von *Erika Löscher*.

Für die Abschrift des gesamten Textes zeichnet *Eva Jaschik* verantwortlich. Korrigiert und komplettiert wurden die Texte durch *Uwe Jaschik*.

Bergordnung

Nachdem als wir Georg, von gots gnaden Hertzog zu Sachsen etc. manicherley unordentlicher handlung, darvon uns biß anhere nicht wenigk nachteyls und abegang unsers zustehens erwachsen, uf unserm pergkwergk im Gißhübel vormargkt, solchs, wie uns dann geburet und zustehet, abzuwenden und das wir

fernern schadens enthaben, auch der pergkman, hamermeister und andere, so sich dieß pergkwerchs halden und gebrauchen, uber gebure nicht beschwerdt werden, so haben wir verordent und wollen, das es nuh hinfur biß uf unsere voranderung uf demselben unserm pergkwerck des Gisshubels sall gehandelt werden, wie hirnoch artickelweyse vorzeyhent ist:

Erstlich wollen wir, das uf den zcechen, so wyr ytzunder zcu bauen bewilliget und haben vorleyhen lassen, wie unser vorordenther pergkmeister wissen hat, wochenlich nicht mehr steyns dann, wie einer ytzlichen gestellet und gesetzt ist, gesturtzt soll werden.

Zum andern sall eyn ytzliche zcheche, die do ytzunder gebauet, auch kunftigk mit unser bewilligung zu bauen zugelassen wirdet, vormessen, vorreynt und eygentlich vorpflögkt werden.

Zum dritten so wollen wir, das die pergkvhesten und tiefsten gehalten werden noch anweysung der geschwornen und verordenten.

Zcum vyerden soll kein stein gestortzt werden, dann allein der do tugelich und dene dy hamermeister vorarbeyten können. Dorzu sollen etzliche geschworne im Gisshubell und etzliche auß der Gottleuben, dormit gleiche burde getragen, vorordent werden und uf das dem allen nachgegangen. So wollen wir, das Marx neben einem andern ime zuvorordenten alle wochen ader ye ufs lengste in vyertzehnen tagen eins die bauenden zcechen durchfahren, vleyssig aufsehen haben, das die pergkvhesten und die andern beue in guthem wesen gehalten, auch kein untuglicher steyn welchen ein yeder pergkmeister gantz vor unnutze auch keinen sall sturtzen lassen, gehauen werde. Es sal auch kein hammermeister kein stein laden, dann dene yme von unßerm pergkmeister angetzeigt und ubermessen wirdet, und wieviel nun eyn yder hamermeister wochenlich steyns nymmet, das sall der pergkmeister eigentlich aufzeichnen und von monden zu monden in die rechnung brengen, domit man die außgabe und eynnahme kegen einander wirdigen und achten moge. Und ab zwuschen den hamermeistern und gewergken des steyns halben, ab der tugelich ader undugelich sey, gebrechen einguemen, solchs sollen zwene von den hammermeistern, die dorzu verordent, neben den geschwornen und den andern verordenten zu besichtigen und zu entscheyden haben, und wo denn auch under denselben yr sall erwachsen, so denn sall es bey dem bergkmeister stehen und sollen sich desselben weysung gehorsamlich halden. Es sal auch mit dem holtze und unßlethkaufe in vorigen ubungen und gebrauche stehen bleiben. Dorzu sal auch nun hinfur kein zcheche vorlihen werden, die gewergken geben uns denne von dem stein, den sie gewinnen, das aufgeldt und zcehenden am baren gelde, und ab dy gewercken yrgent eyner zcechen, die wir vorlihen haben noch wurden vorleyhen lassen, die tiefsten nicht nach weysung der verordenthen und geschwornen bauen wurden, die sollen irer zcechen entsetzt und uns wieder zugestellet werden, treulich und ungeferlich, und haben das zu ur(kun)de dieser unser satzung und ordenung drey gleichs louts under unserm aufgedrugkten secret vorziehen, die eine unserm landtvoght zu

Pirn und die andere hammermeistern und gewergken und die dritte pergkmeister und geschwornen uberanthworthen laßen. Actum Dresden freitags nach Barbara anno etc. XVI^o.

Wir wollen auch, daß den gewergken der zcechen, so ytzunder vorlihen und außgelossen seyn, auch kunftigk vorlihen und außgelossen werden, ferners nichts dann der eysensteyn zustendig und folgen sall, was aber geschickte, die sich uf kupfer, silber, goldt ader andere metall begeben, antreffen und entplosset werden, wollen wir uns furbehalten und sall unser kamern zustendigk seyn.

korrigiert und in Druck gesetzt:
Uwe Jaschik, Dresden, 2024